Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8201

29. 06. 94

Sachgebiet 63

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Roswitha Wisniewski, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Ursula Lehr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Ursula Babel, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg), Ulrich Heinrich, Hans-Joachim Otto (Frankfurt) und der Fraktion der F.D.P. — Drucksachen 12/8040, 12/8145 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG)

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Hans-Gerd Strube und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Vereinbarung nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, aufzuheben. Die Regelung hat bisher dazu geführt, daß der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses neben dem vollen Arbeitsentgeld die volle Altersrente oder eine vergleichbare Leistung beziehen und sich das Ausscheiden aus dem Betrieb vom Arbeitgeber „abkaufen" lassen kann.

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI aufzuheben; für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1998 wird die bis zum 31. Dezember 1991 geltende Regelung des Rentenreformgesetzes 1972 inhaltlich wieder in Kraft gesetzt.

Über den Gesetzentwurf hinausgehend hat der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossen, § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI dahin gehend zu ändern, daß eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters beantragen kann, dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen gilt, es sei denn, die Vereinbarung ist innerhalb der letzten drei Jahre vor dem 65. Lebensjahr abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden.

Durch den Gesetzentwurf entstehen den öffentlichen Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Durch den Wegfall von Abfindungszahlungen und von Kosten für Kündigungsschutzverfahren sowie durch die Verminderung von Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich nicht bezifferbare Einsparungen.

Der Finanzplan des Bundes für die Folgejahre ist unverändert fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 29. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)	**Karl Diller**	**Hans-Gerd Strube**	**Ina Albowitz**
Vorsitzender	Berichterstatter		Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333